Der Setzkescher – eine never ending story

Perlonsetzkescher vs. Drahtsetzkescher

Der Setzkescher in den 70ern

In den Angelzeitschriften aus den 1970er Jahren finden sich viele solcher und ähnlicher Bilder. Noch drastischere Bilder werden insbesondere im Zusammenhang mit Wettfischveranstaltungen veröffentlicht.

Aber: Bereits damals gab es erste Ansätze einer kontroversen Diskussion.

"Die neuen Setzkescher aus Perlongeflecht sollen das Schuppenkleid der gehälterten Fische schonen.... Ich glaube, ein genügend großer Drahtsetzkescher ist genauso schonend oder nichtschonend. Jedoch Vereins- bzw. Verbandserlasse den Setzkescher betreffend sind bindend und oft bitter nötig!"



Das Hammer Urteil

Anlass war eine Monitor-Sendung über das Wettfischen des SFV Hamm im Juni 1986.

- Strafanzeige des Dt. Tierschutzbundes, wegen Fangen, Hältern, Wiegen und Zurücksetzen der gefangenen Fische
- Sachverständige kommen zu der Ansicht, dass den Fischen bei einer Hälterung von mehr als einer Stunde Leid zugefügt werde und dass eine große Zahl der unter diesen Bedingungen gehälterten Fische verendet sei.
- Verurteilung der Betroffenen durch das Gericht bedeutete weitgehend das Ende der Wettfischveranstaltungen in Deutschland.
- Die (unsachgemäße) Benutzung des Setzkeschers hat maßgeblich zu dieser Einschätzung beigetragen und ist noch heute ein Kriterium, um Wett- und Gemeinschafts-fischen voneinander zu unterscheiden.



Das Urteil von Düsseldorf

Im Düsseldorfer Urteil vom Nov. 1991 wurde Fred Krings wg. Tierquälerei zu 10 Tagessätzen à 100 DM verurteilt. Er hatte als Vorsitzender eines Angel-vereins 3 Jahre zuvor ein Weihnachtsangeln durchgeführt, bei dem Setzkescher benutzt wurden. Dabei handelte es sich eindeutig um eine Provokation, da die Tierschutzproblematik im Vorfeld mit der UFB diskutiert worden war.

In der Berufungsverhandlung haben zwei Gutachter aufgrund eigener Versuche geschlossen, dass die Fische Schäden erleiden. Die Fische hatten eine erhöhte Atemfrequenz gezeigt und Schleimhaut-verletzungen aufgewiesen. Die Versuchs-bedingungen wurden heftig kritisiert.

Fazit des Gerichts: Das Hältern von Rotaugen in Setzkeschern ist Tierquälerei.

Dieses Urteil hat der Verwendung des Setzkeschers immens geschadet.



Gutachten und Kommentare

- Prof. Dr. Werner Meinel, Uni Kassel, VDSF
- Prof. Dr. Wolfgang Pfeiffer, Uni Tübingen
- Prof. Dr. R. Hoffmann, Uni München
- Dr. R. G. Riemens NL, usw.
- Kommentierungen von Gutachten und Gerichtsurteilen durch den Juristen Hermann Drossé
- Angelgeräteindustrie "Mosella"



Die Untersuchungen von Prof. Schreckenbach – Tierschutz – (1996)

- Die Lebendhälterung von Speisefischen ist in der Fischzucht normal und wird als tierschutzgerecht anerkannt.
- Stressreaktionen sind bei wechselwarmen Tieren stark temperaturabhängig.
- Unempfindlichkeit gegenüber physiologischen und mechanischen Reizen bei niedrigen Temperaturen.
- Der Schwarmeffekt trägt bei manchen Arten zur Beruhigung bei.
- Die Rahmenbedingungen wie angemessene Besatzdichte, glatte Innenwände, ausreichende Belüftung, angemessene Wasserparameter (u. a. ruhiges Wasser oder laminare Strömung) müssen unbedingt beachtet werden.

Fazit: Bei sachgemäßem Einsatz ist der Stress für Fische unter optimalen Bedingungen nicht größer als bei normalen Lebensvorgängen.



Die Untersuchungen von Prof. Schreckenbach – Fleischqualität – (1996)

- Selbst bei hohen Wassertemperaturen keine negativen
 Auswirkungen auf die physikalische, hygienische oder sensorische
 Fleischqualität.
- Durch Abnahme von Stressreaktionen findet sogar eine Verbesserung der Fleischqualität nach Hälterung statt (physikalische Fleischparameter wie pH-Wert und elektr. Leitfähigkeit).
- Trotz Kühlung findet bei geschlachteten Fischen eine Vermehrung der Keimzahl statt, aufgrund des geringen Temperaturoptimums von Wasserbakterien und Fischenzymen.
- Die Lebendhälterung ist der Lagerung auf Eis oder der Aufbewahrung in der Kühltasche überlegen.

Klar, aber was essen wir sonst so?



Das Urteil von Rinteln

Zwei Angler, die an der **Weser** gefangene Fische (Rotaugen) im Setzkescher hälterten, wurden im Mai 1998 von der Wasserschutzpolizei angezeigt.

Die Angler legten Einspruch gegen den Strafbefehl ein.

In der zweiten Verhandlung im Mai 2000 konnte der Gutachter Prof. Schreckenbach mit der Meinung überzeugen, dass der Setzkescher fachgerecht eingesetzt worden war, und das der **Stress** der Fische im Setzkescher mit einer "normalen" Lebenssituation gleichzusetzen sei. Er verwies weiterhin darauf, dass nicht die Hälterung der hauptsächliche Stressfaktor sei, sondern der Fang und das damit verbundene Handling.

Den Fischen wurde also kein erhebliches Leid zugefügt.

Das Gericht sprach die Angeklagten frei mit dem Hinweis, dass dieses Urteil kein Freibrief für den sorglosen Umgang mit dem Setzkescher sei.

Damit wird klargestellt, dass die Entscheidung über den Einsatz des Setzkeschers **dem einzelnen Angler** überlassen bleibt, der die Umstände sorgfältig abzuwägen hat.



Dilemma

Keine **Erlaubnis Erlaubnis** vernünftiger Grund? vernünftiger Kein vernünftiger Grund Grund Setzkescher Setzkescher sachgemäß unsachgemäß



Niedersachsen

Niedersächsisches Merkblatt zur Verwendung von Setzkeschern in der Angelfischerei

Es wird unterschieden zwischen ungeeigneten und geeigneten Setzkeschern (Schonsetzkescher). Der Einsatz ungeeigneter Setzkescher führt auch bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes zu einer Verurteilung, weil tierschutzwidrig. Als "vernünftiger Grund" im Sinne des TSchG wird in Nds. nur die Hegebefischung anerkannt, nicht aber die Frischhaltung als Lebensmittel.

Anforderungen an den Schonsetzkescher:

- Mindestlänge von 3,5 m
- Mindestdurchmesser von 0,5 m
- Waagerechter Betrieb
- Maschen möglichst groß, aber nicht größer als kleinste Kopfhöhe 30 %
- Knotenloses Material, stabile und weiche Struktur
- Sichere Verankerung, gespannter Betrieb
- Besatzdichte max. 15 kg/m³
- Geringe Einsatzdauer, max. 8 h
- Reinigung und Desinfektion nach Gebrauch



Hessen

§ 6 Verwendung von Setzkeschern

Fische, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen vorübergehend in Setzkeschern gehältert werden; das Zurücksetzen ist unzulässig. Setzkescher müssen mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Meter aufweisen; sie sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern. Der Setzkescher ist weitestgehend parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen. Es dürfen nicht mehr als 1 Kilogramm Fische pro 100 Liter Setzkeschervolumen, berechnet als Produkt der Fläche des kleinsten Ringes und des Abstandes der äußeren Ringe, gehältert werden. Die Verwendung von Setzkeschern bei Wellenschlag und in Bundeswasserstraßen im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 963; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449), ist nicht zulässig.



Bayern

Lebendhälterung (Setzkescher)

- § 17 Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes in Bayern (AVFiG):
- "(1) Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf die **geringst mögliche Dauer** zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie **hinreichend geräumig** und aus **knotenfreien Textilien** hergestellt sind. In Setzkeschern gehälterte **Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden**.
- (2) In **Gewässern mit Schiffsverkehr** ist das Hältern in Setzkeschern nur erlaubt, wenn **eine Schädigung der Fische nicht zu erwarten ist**."

Kommentar:

Auch das AG Rinteln (Urteil vom 17.05.2000, Az. 6 Cs 204 Js 4811/98 (245) 98) erachtet das Hältern im Setzkescher nicht als Tierquälerei, wenn der Setzkescher bestimmte Mindeststandards wahrt, insbesondere eine Mindestlänge von 3,50 - 4,00 m. Schon aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen von Rechtsprechung und Gesetz und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit - ganz abgesehen von den unklaren und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen im Gesetzestext, wie "geringst mögliche Dauer" oder "hinreichend geräumig" - sollten Setzkescher zur Hälterung geangelter Fische am Gewässer nur sehr zurückhaltend eingesetzt werden.



Die rechtliche Situation in NRW

Keine gesetzliche Regelung in NRW, außer dem bundesweit gültigen Tierschutzgesetz:

Tierschutzgesetz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. **Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.**

- Der Setzkescher ist weder ausdrücklich erlaubt, noch ausdrücklich verboten.
- Geltende Rechtssprechung muss als Bezugsrahmen dienen.
- Novellierung des LFischG in der kommenden Legislaturperiode.
- Vereine und Verbände können für ihre Gewässer Regelungen treffen.
- Bei Vereinsveranstaltungen ist der Verein verantwortlich.
- Jeder einzelne Angler muss für seine Tun die Konsequenzen tragen.



Das Setzkescherverbot in den Kanälen

Spätestens seit dem Düsseldorfer Urteil also seit Anfang der 90er Jahren gibt es Verlautbarungen des Verbandes in Rundschreiben aber auch in Angelzeitschriften mit dem immer gleichlautenden Tenor:

Der eindringlichen Empfehlung, den Setzkescher nicht in den Schifffahrtsstraßen einzusetzen.

Darüber hinaus hat sich der Verband immer dafür eingesetzt, die Möglichkeiten zur Benutzung des Setzkeschers zu erhalten!

Aber:

- Durch Hinweise auf Aktivitäten der Wasserschutzpolizei (Fischereiaufseherausbildung in Hamm, Gespräche mit Fischereiaufsehern) wurde deutlich, dass die WSP Angler mit Setzkescher anzeigt. Ein Gespräch mit dem Leiter der Direktion Wasserschutzpolizei Wolfram Elsner bestätigte dieses Vorgehen.
- Ein **Verbot mit sofortiger Wirkung** wurde erlassen und für 2017 auch in den Erlaubnisschein aufgenommen.
- Es wurden weitere Gespräche mit der WSP in Münster geführt, zuletzt am vergangenen Mittwoch.
- + Angler werden vor Anzeigen wg. Tierquälerei geschützt.
- + Fischereiaufseher können gegen den Einsatz des Setzkescher vorgehen und auf diese Weise intern für Ordnung sorgen.
- Das Image der Fischerei wird geschützt, weil man sich als Angler an den Kanälen in der Öffentlichkeit bewegt.